

Allgemeine Geschäftsbedingungen gültig ab 15.10.2016

Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der Tridonic GmbH & Co KG, Färbergasse 15, A-6850 Dornbirn, (im Folgenden „Verkäufer“) und ihren Geschäftspartnern und Kunden (im Folgenden „Käufer“), und zwar für die Lieferung von Waren und (ggfs. sinngemäß) auch für die Erbringung von Dienstleistungen (im Folgenden „Leistungen“). Alle Angebote des Verkäufers erfolgen auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen jenen in Angeboten oder Auftragsbestätigungen des Verkäufers direkt widersprechen, gehen die Bestimmungen in den Angeboten und Auftragsbestätigungen des Verkäufers vor. Es werden in diesem Fall nur diejenigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile davon gültig, die nicht im direkten Widerspruch zu Bestimmungen der Angebote oder Auftragsbestätigungen des Verkäufers stehen.
3. Der Käufer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass der Verkäufer bereits jetzt Widerspruch gegen sämtliche von den in Punkt 1 oder 2 genannten Bedingungen abweichende Regelungen in einer Bestellung oder in sonstigen Geschäftspapieren des Käufers erhebt. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden vom Verkäufer nicht anerkannt, auch wenn der Verkäufer diesen im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich widerspricht, es sei denn, der Verkäufer hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten - sofern keine neuere Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen einem Rechtsgeschäft zugrunde gelegt werden - als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte mit dem Käufer. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht berührt.
5. Der Verkäufer beliefert und bedient nur gewerbliche Kunden und behördliche Stellen, nicht jedoch Verbraucher.

Angebot

6. Angebote des Verkäufers gelten als freibleibend und insofern nicht als Offerte im Sinne der §§ 862 ff ABGB (österreichisches Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch).
7. Angebots-, Ausführungs- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Verkäufers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können zurückgefordert werden und sind dem Verkäufer zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.

Vertragsabschluss

8. Der Vertrag gilt als geschlossen, sobald der Verkäufer nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung abgesandt hat.
9. Die in Katalogen, Prospekten und Ähnlichem enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
10. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Bloße Schreib- und Rechenfehler in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen können vom Verkäufer jederzeit berichtigt werden.

Preise

11. Die Preise gelten, wenn nicht anders vermerkt, FCA Werk bzw. Versandlager des Verkäufers, einschließlich Verpackung und Verladung, jedoch exklusive Umsatzsteuer, und sind nur bis zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Liefertermin verbindlich. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Käufer.
12. Bei Service- und/oder Reparaturaufträgen (z.B. Planung, Inbetriebnahme und/oder Überprüfung von Installationen, Schulungen) werden die vom Verkäufer als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes, zzgl. etwaiger Anreise- und Transportkosten, an den Käufer verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrags zutage tritt, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Käufer bedarf. Sofern nicht

anderweitig schriftlich vereinbart, wird der Aufwand für die Erstellung von Service- und/oder Reparaturangeboten und/oder für Begutachtungen dem Käufer in Rechnung gestellt.

Gefahrenübergang

13. Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den Käufer über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung schriftlich vereinbarten Preisstellung. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch den Verkäufer durchgeführt oder organisiert und geleistet wird.
14. Bei Leistungen ist der Erfüllungsort dort, wo die Leistung erbracht wird. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Käufer über.

Lieferung / Leistungen

15. Für die vom Verkäufer eingegangenen Lieferverpflichtungen gilt allein die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers.
16. Ohne abweichende schriftliche Vereinbarung dient ein angegebener Liefertermin (z.B. in der Auftragsbestätigung) lediglich als Anhaltspunkt für den Käufer und ist nicht verbindlich.
17. Etwaige erforderliche behördliche Genehmigungen Dritter sind vom Käufer zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Auch bei Verzug mit vereinbarten Zahlungen verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
18. Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- und/oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 1 Jahr nach Bestellung als abgerufen.
19. Sofern schriftlich keine spezifischere Regelung getroffen wurde, bleibt die Wahl von Versandart und Versandweg dem Verkäufer vorbehalten. Es besteht insbesondere keine Verpflichtung, die kostengünstigste Beförderungsart zu wählen.
20. Die Lieferung erfolgt nur in ganzen Verpackungseinheiten. Bei Bestellung von kleineren Einheiten behält sich der Verkäufer vor, einen Mindermengen-/Anbruchzuschlag zu verrechnen. Die Verpackung – auch von Teil- und/oder Vorlieferungen – erfolgt in handelsüblicher Weise.
21. Die Beschreibung von Art und Umfang der vom Verkäufer zu erbringenden Leistungen erfolgt in der jeweiligen Auftragsbestätigung. Der Käufer hat die Durchführung der Leistungen zu ermöglichen und für alle Leistungen eine anlagenkundige Person und alle nötigen Hilfsmittel (z.B. Leitern, Gerüste, Arbeitskorb) zur Verfügung zu stellen. Der Käufer hat Ersatzteile (z.B. Leuchtmittel, Steuergeräte, Leuchten, Lampen etc.) auf eigene Kosten bereitzustellen bzw. werden diese vom Verkäufer in Rechnung gestellt.
22. Leistungen werden an Werktagen zwischen 8.00 und 17.00 Uhr erbracht. Erbringt der Verkäufer Leistungen auf Wunsch des Käufers außerhalb der oben angegebenen Zeiten, ist der Verkäufer berechtigt, die folgenden Zuschläge zu berechnen:
 - 50 % Zuschlag für Leistungen, die an Samstagen erbracht werden
 - 100 % Zuschlag für Leistungen, die an Sonn- und Feiertagen erbracht werden.
23. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich über sämtliche wesentlichen Umstände zu informieren, die die betreffende Anlage und/oder die Leistungserbringung betreffen, und hat auf Verlangen des Verkäufers die gesamte Anlage oder einzelne Anlagenteile zeitweise oder während der gesamten Dauer der Leistungserbringung außer Betrieb zu setzen. Sind bei der Durchführung der Servicearbeiten bestimmte Sicherheitsvorkehrungen zu treffen bzw. bestimmte Sicherheitsbestimmungen einzuhalten, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu informieren. Sollte eine entsprechende Schulung des Personals des Verkäufers erforderlich sein, so geht diese auf Kosten des Käufers. Der Verkäufer ist berechtigt, dem Käufer den sich hieraus ergebenden zusätzlichen Mehraufwand gesondert in Rechnung zu stellen.
24. Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen, unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung eines schriftlich vereinbarten Liefertermins behindern, verlängert sich dieser unter Ausschluss von jedweden Rechtsansprüchen, die der Käufer ansonsten allenfalls erheben könnte, jedenfalls um die Dauer dieser Umstände; dazu zählen beispielsweise behördliche Eingriffe und Verbote,

Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten des Verkäufers eintreten.

Zahlung

25. Sofern keine anderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, ist die der jeweiligen Lieferung und/oder Leistung zugehörige Rechnung mit Erhalt derselben zur Zahlung fällig. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Rechnung fällig.
26. Zahlungen sind ohne jeden Abzug in der vereinbarten Währung zu leisten. Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen gehen zu Lasten des Käufers.
27. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder wegen sonstiger Ansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen
28. Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann der Verkäufer unbeschadet seiner sonstigen Rechte
 - a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben;
 - b) sämtliche offene Forderungen fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 12% per annum zuzüglich Umsatzsteuer verrechnen, sofern der Verkäufer nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist. Im Verzugsfall sind gewährte Nachlässe oder Boni verwirkt. Der Verkäufer ist berechtigt, vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten, in Rechnung zu stellen.
29. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Der Käufer tritt hiermit an den Verkäufer zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung alle seine Forderungen aus einer Weiterveräußerung von Eigentumsvorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, schon jetzt zur Sicherung und Befriedigung ab und verpflichtet sich einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Auf Verlangen hat der Käufer dem Verkäufer die abgetretene Forderung sowie deren Schuldner bekanntzugeben und alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Verkäufers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.
30. Bei mangelnder Kreditwürdigkeit oder drohender Kreditunwürdigkeit des Kunden ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung und/oder Leistung zurückzuhalten und Sicherstellung zu verlangen .
31. Für Aufträge unterhalb des vom Verkäufer jeweils festgelegten Mindest-Netto-Auftragswert (exklusive Steuern, Gebühren und Abgaben) wird eine Bearbeitungsgebühr berechnet. Die Höhe des jeweils gültigen Anbruchaufschlages, des Mindest-Netto-Auftragswertes und der Bearbeitungsgebühr wird dem Käufer auf Anfrage mitgeteilt.
32. Im Falle des Zahlungsverzugs haftet der Käufer auch für etwaige vom ursprünglichen Fälligkeitstag bis zum tatsächlichen Zahlungseingang eingetretene Währungsverluste.
33. Der Verkäufer verpflichtet sich, Sicherheiten freizugeben, sofern und soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die dem Verkäufer zustehenden besicherten Forderungen um mehr als 10% übersteigt, wobei die Bestimmung darüber, welche Waren oder Forderungen freigegeben werden, dem Verkäufer vorbehalten bleibt.
34. Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt in diesem Bereich entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist zur Entstehung die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so ist er auf Anforderung vom Verkäufer hin verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren auf seine Kosten alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

Gewährleistung

35. Der Verkäufer ist verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung besteht und der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht, zu beheben.
36. Für Mängel, die bei der Untersuchung der Waren bei der Lieferung nicht erkannt werden können, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate und sind bei Erkennbarkeit unverzüglich zu rügen. Mängel, die bei Lieferung erkennbar sind, müssen innerhalb einer Frist von 8 Tagen schriftlich gerügt werden, ansonsten gelten sie als verwirkt. Der Beginn der Gewährleistungsfrist beginnt auch bei latenten Mängeln mit dem Zeitpunkt der Übergabe (Gefahrenübergang) und wird durch Verbesserungsversuche weder verlängert noch unterbrochen. Diese Gewährleistungsfrist gilt auch für Teillieferungen. Mängel sind unverzüglich ab Entdeckung des Mangels bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- oder sonstigen Ansprüchen schriftlich geltend zu machen, berechtigen aber nicht zur Zurückbehaltung der Rechnungsbeträge oder Teile derselben. Der Käufer ist beweispflichtig, dass ein Mangel bei Übergabe der Ware bereits vorhanden war. Die Bestimmung des § 924 ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
37. **Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels gemäß diesem Abschnitt „Gewährleistung“ hat der Verkäufer nach seiner Wahl am Erfüllungsort die mangelhafte Ware bzw. den mangelhaften Teil nachzubessern oder sich zwecks Nachbesserung zusenden zu lassen oder zu ersetzen (auszutauschen) oder dem Käufer eine Preisminderung zu gewähren. Rechnungen für Instandsetzung durch Dritte werden nicht anerkannt.**
38. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie z.B. für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit) gehen zu Lasten des Käufers. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Käufers sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen.
39. Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, oder sonstigen Angaben des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nur auf bedingungsmäßige Ausführung. Alle Ansprüche des Käufers sind innerhalb von 24 Monaten ab Gefahrenübergang gerichtlich geltend zu machen, bei sonstigem Anspruchsverlust
40. Etwaige Rücksendungen werden vom Verkäufer nur nach vorheriger, schriftlicher Vereinbarung angenommen.
41. Die Bestimmungen der Punkte 35. bis 40. gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ansprüche wegen Schadenersatz.
42. Die Abtretung von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen udgl. ist unzulässig.

Schadenersatz und Haftungsbeschränkungen

43. **Für dem Käufer im Rahmen der Geschäftsabwicklung zugefügte Schäden haftet der Verkäufer - soweit gesetzlich zulässig - höchstens bis zur Hälfte des bestellten Auftragswertes und nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Verkäufers. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen, ausgenommen für Personenschäden. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit des Verkäufers hat der Käufer zu beweisen. Ebenso das Vorliegen leichter Fahrlässigkeit im Hinblick auf Personenschäden.**
44. **Der Ersatz von reinen Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, Zinsverlusten, Schaden aus Ansprüchen Dritter - egal ob direkte oder indirekte Schäden, Mangelfolgeschäden oder (Straf-)Schadenersatz - ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.**
45. Schadenersatzansprüche verjähren - soweit gesetzlich zulässig - innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Kenntnis von Schaden und Schädiger. Der Käufer hat dem Verkäufer den Schaden binnen angemessener Frist, längstens jedoch binnen 7 Kalendertagen, schriftlich bekanntzugeben. Weiters muss der Käufer den eingetretenen Schaden und die Schadenshöhe detailliert nachweisen.
46. Sollte der Käufer selbst aufgrund des österreichischen Produkthaftungsgesetzes oder ähnlicher ausländischer Bestimmungen zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er dem Verkäufer gegenüber auf jeglichen Regress, insbesondere im Sinne des § 12 des Österreichischen Produkthaftungsgesetzes oder ähnlicher

ausländischer Bestimmungen. Bringt der Käufer die vom Verkäufer gelieferte Ware außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums in den Verkehr, so verpflichtet er sich, gegenüber seinem Abnehmer die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz oder ähnlicher ausländischer Bestimmungen auszuschließen, sofern dies nach dem zwischen dem Käufer und dessen Abnehmer anzuwendenden oder vereinbarten Recht möglich ist. In diesem Fall oder bei Unterlassung dieser Ausschlusspflicht ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer hinsichtlich Ansprüchen Dritter aus dem Titel der Produkthaftung schad- und klaglos zu halten.

47. Ansprüche nach § 933b ABGB sind ausgeschlossen.

Rücktritt vom Vertrag

48. Der Verkäufer darf insbesondere dann vom Vertrag zurückzutreten, wenn (i) die Ausführung der Lieferung und/oder Leistung vom Käufer verzögert wird oder (ii) der Verkäufer Bedenken betreffend der Zahlungsfähigkeit des Käufers hat.

Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

49. Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, hat der Käufer diesen bei allfälligen Verletzungen von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

50. Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und Ähnlichem stets geistiges Eigentum des Verkäufers und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb etc.

Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen

51. Der Käufer hat bei Weitergabe der vom Verkäufer gelieferten Waren (z.B. Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der vom Verkäufer erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-)Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat er dabei die (Re-)Exportkontrollvorschriften der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.

52. Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, wird der Käufer dem Verkäufer nach Aufforderung unverzüglich alle Informationen über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der vom Verkäufer gelieferten Waren bzw. erbrachten Werk- und Dienstleistungen sowie diesbezügliche Exportkontrollbeschränkungen übermitteln. Der Käufer stellt den Verkäufer von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber dem Verkäufer wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Käufer geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller für den Verkäufer in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen, es sei denn, der Käufer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Eine Umkehr der Beweislast ist hiermit nicht verbunden.

53. Die Vertragserfüllung seitens des Verkäufers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

Rechtswahl und Gerichtsstand

54. Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

55. Wenn der Käufer seinen Sitz in der EU oder in einem Staat, in dem das Lugano-Abkommen 2007 ratifiziert wurde, hat, wird für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag und der Vertragsbeziehung – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen - oder über Rechtswirkungen daraus die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des Landesgerichts Feldkirch, Österreich vereinbart. Der Verkäufer ist darüber hinaus berechtigt, den Käufer an seinem Geschäftssitz bzw. dem zuständigen Gericht für diejenige Niederlassung, mit der der Verkäufer den Vertragsabschluss getätigt hat, zu klagen.

Wenn der Käufer seinen Sitz außerhalb der EU oder außerhalb eines Staats, in dem das Lugano-Abkommen 2007 ratifiziert wurde, hat, werden alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, nach der Schiedsordnung des Internationalen Schiedsgerichts

der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln) von einem oder drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort ist Wien und die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Englisch.

Zusatzbedingungen für Verträge, die im Internet geschlossen werden

56. Zugang zum eCommerce Portal des Verkäufers (portal.tridonic.com) erhält der Käufer, wenn er sich bei der Benützung legitimiert durch Eingabe des vom Verkäufer zugeteilten Benutzernamens und Passworts (nachfolgend „Login-Merkmale“). Der Käufer verpflichtet sich, das Passwort sofort nach Erhalt und danach in regelmäßigen Abständen zu ändern und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Pro berechnete Person beim Käufer werden vom Verkäufer in vernünftigem Umfang je separate Login-Merkmale vergeben. Vom Verkäufer vergebene Login-Merkmale dürfen von der empfangenden Person auf Seiten des Käufers unter keinen Umständen weitergegeben werden, und der Käufer ist verpflichtet, wesentliche Änderungen von Zugriffsberechtigungen berechtigter Personen dem Verkäufer sofort zu melden. Der Käufer ist verantwortlich für die Folgen einer Missachtung dieser Vorschrift durch ihn oder seine Organe, Mitarbeiter, Hilfspersonen und Bevollmächtigten.
57. Wer sich mit den Login-Merkmalen des Käufers im eCommerce Portal legitimiert, gilt gegenüber dem Verkäufer als Berechtigter zur Vornahme aller im eCommerce Portal möglichen Rechtsgeschäfte im Namen und auf Rechnung des Käufers, unabhängig davon, ob es sich bei dieser Person tatsächlich um den Käufer oder einen Zugriffsberechtigten des Käufers handelt. Der Käufer akzeptiert alle mit seinen Login-Merkmalen vorgenommenen Rechtsgeschäfte im eCommerce Portal des Verkäufers als für ihn verbindlich.
58. Die Abwicklung der im eCommerce Portal geschlossenen Verträge und aller damit verbundenen Informationen erfolgt zum Teil automatisiert per e-Mail. Der Käufer ist deshalb dafür verantwortlich, dass seine hinterlegte E-Mail-Adresse zutreffend und der Empfang von E-Mails sichergestellt ist.
59. Der Verkäufer übernimmt keinerlei Gewähr für fehlerfreies Funktionieren seines eCommerce Portals und schließt die Haftung für Schäden aus der Benützung seines eCommerce Portals sowie der damit verbundenen Benützung des Internet ausdrücklich aus. Ausgeschlossen wird auch jede Verantwortung und Haftung für Zugangsstörungen, wie bspw. mangelnde oder mangelhafte Verfügbarkeit des eCommerce Portals oder fehlerhafte Übermittlung von Informationen und Erklärungen bei Benützung des eCommerce Portals. Mit Benützung des eCommerce Portals bestätigt der Käufer, über die Risiken des Internet ausreichend aufgeklärt zu sein.
60. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass er durch Benützung des eCommerce Portals aus dem Ausland Regeln des ausländischen Rechts verletzen kann, bspw. durch Einsatz der im eCommerce Portal verwendeten Verschlüsselungsverfahren. Der Verkäufer lehnt diesbezüglich jede Haftung und Verantwortung ab.
61. Die Warendarstellungen im eCommerce Portal des Verkäufers sind unverbindlich und kein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages. Bestellungen im eCommerce Portal sind ein verbindliches Kaufangebot des Käufers an den Verkäufer. Die nach dem Eingang des Kaufangebotes automatisiert versandte Bestellbestätigung des Verkäufers dient lediglich der Information des Käufers über den Eingang der Bestellung und führt nicht zum Vertragsschluss. Die Annahme des Kaufangebotes des Käufers erfolgt durch eine gesonderte Bestätigung des Verkäufers in Textform (z. B. E-Mail), mit der die Ausführung der Bestellung (Auftragsbestätigung) oder die Auslieferung der Ware (Versandbestätigung) mitgeteilt wird.

Tridonic GmbH & Co KG, Färbergasse 15, A-6850 Dornbirn
T: +43 5572 395-0, Email: sales@tridonic.com, www.tridonic.com